

ordnungen partikularrechtlich. e Natur getroffen. Wie es z. B. in einigen Garnisonskirchen Vorschrift ist, daß die Soldaten ihren Säbel abschnallen, ehe sie zur Kommunionbank gehen; wie in Rom die Frauen noch immer nur velato capite in der Kirche sein können,¹⁾ so könnte ein Pfarrer oder Bischof allenfalls vorschreiben, daß keine Frau mit ausgeschnittenem Kleide an der Kommunionbank erscheine. Wollte dann eine Frauensperson ohne Entschuldigungsgrund diese Vorschrift übertreten, so könnte sie von der Kommunionbank fortgewiesen werden. Aber ob solche Verordnungen der pastoralen Klugheit immer entsprächen und ob sie nicht zuweilen große Unzuträglichkeiten bereiten könnten, ist eine andere Frage. Wenn z. B. in einer größeren Stadtpfarrei eine derartige Verordnung rigoros durchgeführt würde und eines Tages eine auswärtige Dame, etwa eine Erzherzogin, die von dieser Verordnung nichts wüßte, mit mäßig ausgeschnittenem Kleide an der Kommunionbank erschien und dann öffentlich zurückgewiesen würde, so könnten doch wohl für den betreffenden Pfarrer große Unannehmlichkeiten entstehen. Uebrigens ist es stets eine mißliche Sache, jemand von der Kommunionbank öffentlich zurückzuweisen. Der Priester merkt das Indezente der Kleidung meistens erst unmittelbar, ehe er die heilige Kommunion ausspendet. Soll er nun, während er die heiligen Spezies in der Hand trägt, die schuldige Frau mit lauten Worten forschicken? Und wenn diese gar Widerspruch erhebt, welch unerquidliche Szene! Oder soll er vor der Spendung der heiligen Kommunion zunächst durch die Kirche rund gehen und jede Frau prüfen, ob ihr Anzug noch dem Sittengesetz entspricht oder nicht? Oder soll er seinen Küster mit diesem Amte betrauen? Man sieht, die praktische Ausführung einer derartigen Verordnung bereitet große Schwierigkeiten. Deshalb dürfte es wohl ongebracht sein, praktisch keiner Frauensperson die heilige Kommunion zu verweigern, es sei denn, daß ihre Kleidung offenbar skandalös wäre. Dann würde die Strafe des heiligen Chrysostomus gelten:²⁾ „Kommst du in die Kirche, um zu tanzen? Oder um eine Hochzeitslustbarkeit zu genießen? Oder einen Galaauftzug mitzumachen? Du bist doch gekommen, um als Sünderin Vergebung deiner Fehler zu ersuchen. Ist etwa dein Kleid das einer demütigen Bittstellerin? Gott läßt seiner nicht spotten. . . . Ahme nicht die Dienen nach!“ Uebrigens wird diese Strenge nicht notwendig sein, wenn die Seelsorgspriester, wie oben angedeutet, die christliche Frauenwelt zur Sittsamkeit in der Kleidung gebührend ermahnen.

Freiburg (Schweiz). Dr. D. Prümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Der Empfänger der letzten Delung nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch.) Sie und da sind Stimmen laut geworden, als wenn das neue kirchliche Gesetzbuch Änderungen getroffen hätte in bezug auf die

¹⁾ Da in Rom die Frauen aus dem Volk meistens barhaft einhergehen, anderseits aber nur velato capite in der Kirche erscheinen dürfen, legen sie beim Eintritt in die Kirche ein kleines Taschentuch lose auf den Kopf, das oft von sehr zweifelhafter Reinlichkeit zu sein scheint.

²⁾ In cap. I ad Timoth. c. 2. hom. 8 (Migne, Patr. graec. 62, 541).

Spending und namentlich in bezug auf die bedingte Spending der letzten Delung. Besondere Schwierigkeiten bereitete der Kanon 942: „Hoc sacramentum non est conferendum illis, qui imponitentes in manifesto peccato mortali contumaciter perseverant; quod si hoc dubium fuerit, conferatur sub conditione.“ Indes bei näherem Zuschauen ergibt sich, daß die bisherige Doktrin durch das neue Gesetzbuch nicht geändert, sondern vielmehr genauer bestimmt ist. Um dies zu zeigen, sollen hier kurz die Kanones über den Empfänger der letzten Delung erläutert werden.

Im ersten Kanon (can. 940) wird mit geradezu musterhafter Klarheit und Kürze gesagt, wer die Krankenölung gültig empfangen kann: Gültig kann dieses Sakrament nur gespendet werden einem (getauften) Gläubigen, der nach Erlangung des Vernunftgebrauches durch eine Krankheit oder durch Altersschwäche in Lebensgefahr schwebt. Das Sakrament kann nur dann wiederholt werden, wenn eine neue Lebensgefahr eintritt. Offenbar ändert dieser Kanon nichts an der bisherigen Doktrin. — Im zweiten Kanon (can. 941) wird bestimmt, wann das Sakrament sub conditione gespendet werden muß. Dieser Fälle sind drei; nämlich, wenn ein begründeter Zweifel besteht: 1. ob der Kranke den Vernunftgebrauch bereits erlangt hat; 2. ob er gegenwärtig wirklich in Todesgefahr schwebt; 3. ob der Tod vielleicht schon eingetreten sei. Wiederum keine Aenderung, sondern nur eine genaue Bestimmung der bisherigen Doktrin. Es ist klar, daß in keinem dieser drei Fälle das Sakrament gültig ist, für den Fall, daß der Zweifel eine negative Lösung finde. Spendet der Priester bei einem solchen Zweifel das Sakrament, so muß er einerseits das geistige Wohl des Empfängers, anderseits die Ehrfurcht gegen das Sakrament wahren. Dies geschieht aber durch die bedingte Spending, wie alle Autoren immer gelehrt haben. Der folgende Kanon (can. 942), der bereits oben im Wortlaut angeführt wurde, enthält einen Teil der Vorschrift des Rituale Romanum tit. 5, c. 1, n. 8: „Impoenitentibus, et qui in manifesto peccato mortali moriuntur, et excommunicatis, et nondum baptizatis penitus denegetur“ (hoc sacramentum). Indes ist die Fassung des Kanon 942 klarer und bestimmter als die Vorschrift des Rituale. Während nämlich das Rituale die heilige Delung versagt den Unbußfertigen und den in offenkundiger Todsünde Dahinterbenden, schreibt der Kanon 942 vor, das Sakrament sei nur denjenigen nicht zu spenden, die unbüßfertig in offenkundiger Todsünde hartnäckig beharren. Der Sinn dieser Vorschrift geht klar hervor aus den Quellen, die zu diesem Kanon angeführt werden. Da wird zunächst verwiesen auf C. 3 D XCV., wo es von der heiligen Delung heißt: „Quibus reliqua sacramenta negantur, quomodo unum genus putatur posse concedi?“ Mit anderen Worten: Dem unbüßfertigen Sünder darf kein Sakrament gespendet werden. Also auch nicht die heilige Delung. — Dann wird die Entscheidung des S. Officium vom 27. Juli 1892 angeführt. Dort wird bestimmt, daß die Sterbesakramente demjenigen zu verweigern seien, der seinen Leichnam zum

Verbrennen bestimmt hat und trotz der Abmahnung nicht zur Aenderung seines Entschlusses sich umstimmen läßt. — An dritter Stelle wird eine Antwort der Propaganda vom 10. Mai 1898 zitiert, die besagt, einem Mitglied der Old Fellows Gesellschaft und überhaupt Mitgliedern von durch die Kirche verurteilten Gesellschaften dürften die Sterbesakramente nicht gespendet werden, bevor sie sich von diesen Gesellschaften irgendwie losgesagt hätten. Man braucht nun nicht lange nach dem Grunde zu suchen, warum der Kanon 942, das Rituale Romanum und obige Entscheidungen die Spending der Sakramente an solche Sünder untersagen; man braucht auch nicht zu refurrieren auf den Mangel der Intention des Empfängers (wie L. Du.-Schr. 1918, III, S. 419). Der Grund ist einfach eine wohlverdiente, ja notwendige Strafe. Diese Strafe ist wohlverdient, weil ein solcher unbußfertiger, hartnäckiger Sünder Sakramente und Gnadenmittel der Kirche verachtet — sonst würde er sich ja bekennen. Die Strafe ist notwendig, weil das Sakrament unter diesen Umständen sicher frustriert und verunehrt würde. Die Sakramente können nämlich keinem die Gnade geben (oder vermehren), der von der Sünde durchaus nicht ablassen will. In diesem Falle gilt des Heilandes Verbot: „Nolite dare sanctum canibus“ (Math. 7, 6). — Der Kanon 942 ist bedeutend milder und klarer, als die oben zitierte Vorschrift des Rituale. Während hier nämlich die letzte Oelung verweigert werden muß den unbußfertigen Sündern, sowie auch denen, die in einer offenkundigen Todsünde sterben, ja sogar den Exkommunizierten, wird dort bloß das Sakrament verboten den unbußfertig und hartnäckig in offenkundiger Todsünde Verharrenden. Der Unterschied beider Verordnungen ist augenscheinlich. Nach dem Rituale müßte z. B. die heilige Oelung einem Katholiken verweigert werden, der infolge einer im Duell erhaltenen Wunde besinnungslos dem Tode nahe ist. Ein solcher Katholik ist nämlich exkommuniziert und überdies stirbt er in manifesto peccato mortali. Nach dem Kanon 942 dürfte der Priester auch in diesem Falle (nach erteilter Absolution von der Exkommunikation und den Sünden) zuweilen die letzte Oelung spenden, zum mindesten bedingungsweise. Denn es ist keineswegs immer sicher, daß dieser Katholik unbußfertig und hartnäckig in der Todsünde **verharre**. Wenn aber ein diesbezüglicher Zweifel besteht, soll das Sakrament sub conditione gespendet werden, wie der Kanon vorschreibt. Freilich wäre ein etwa bevorstehendes scandalum zu vermeiden. Ähnliche Fälle können dem Seelsorgspriester häufig vorkommen bei Mischehen. Bekanntlich kann nach Kanon 2319 ein Katholik, der in unerlaubter oder gar ungültiger Mischehe lebt, vier Exkommunikationen infurrieren. Gesezt nun, der Priester werde gerufen zu einem derartigen Katholiken, der besinnungslos und dem Tode nahe ist. Was hat er zu tun? Bestehen für diesen Fall eigene Diözesanstatuten, so sind diese natürlich zu befolgen. Bestehen diese aber nicht, so soll der Priester zunächst sich erkundigen, ob der Sterbende früher Zeichen der Reue über seine sündhaften Taten gezeigt hat oder ob er gewissenlos all seine

religiösen Pflichten vernachlässigt hat. Im ersten Falle soll der Priester (nach erteilter Absolution von Exkommunikation und Sünden) die heilige Oelung bedingungslos erteilen. Der Kanon 943 schreibt nämlich vor: „Infirmis autem qui, cum suae mentis compotes essent, illud saltem implicite petierunt aut verisimiliter petiissent, etiamsi deinde sensus vel usum rationis amiserint, nihilominus absolute piaebeatur“ (sacramentum extr. unctionis). Im zweiten Falle könnte der Priester sub conditione et clam die Absolution erteilen, indes die heilige Oelung nicht; da ein solcher Katholik unbußfertig in offenkundiger Todsünde hartnäckig verharrt ist. Wenn freilich die Unbußfertigkeit nicht ganz sicher, sondern zweifelhaft wäre, so könnte die heilige Oelung bedingterweise gespendet werden, vorausgesetzt, daß dadurch kein scandalum entsteunde. Die Möglichkeit eines solchen scandalum ist ernstlich zu berücksichtigen. Wenn z. B. eine vornehme katholische Frau eine Mischehe eingegangen ist, ihre Kinder protestantisch erzogen worden, sie in gesunden Tagen diese Sachlage zwar bereut, aber keine ernstlichen Schritte getan, um sich mit der Kirche auszusöhnen, und nun auf dem Sterbebette im besinnungslosen Zustande die letzte Oelung empfängt, könnten leicht die anderen Gläubigen sagen: Wenn ein Vornehmer es während seines Lebens auch nicht so genau mit den Vorschriften der katholischen Kirche genommen hat, auf dem Sterbebette wird er dennoch behandelt wie ein pflichttreuer Katholik! — Nur nebenbei sei bemerkt, daß in bezug auf das kirchliche Begräbnis ähnlicher Katholiken jedesmal die bischöfliche Behörde zu befragen ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch die letzte Oelung in vier Fällen bedingterweise gespendet werden soll, nämlich im Zweifel: 1. ob der Kranke den Vernunftgebrauch bereits erlangt habe, also bei Kindern oder Schwachsinnigen; 2. ob der Kranke gegenwärtig wirklich in Todesgefahr schwebt; 3. B. bei einigen Ohnmachten oder epileptischen Anfällen; 3. ob der Tod vielleicht schon eingetreten sei; ein häufiger Fall, da es physiologisch feststeht, daß oft noch Leben im Körper vorhanden ist, obgleich äußerlich kein Lebenszeichen wahrgenommen wird; 4. ob ein Sünder unbußfertig und hartnäckig in offenkundiger Todsünde verharre, nämlich bei Namenskatholiken, die in gesunden Tagen ihre religiösen Pflichten größlich vernachlässigt haben und nun besinnungslos dem Tode nahe sind.

Zum Schluß sei noch kurz daran erinnert, daß die letzte Oelung nie unter der Bedingung: „si es dispositus“ gespendet werden soll. Die Bedingung muß sein: „si es capax“, damit das Sakrament eventuell später wieder aufleben kann, wenn der etwa vorhandene obex beseitigt wird.

Freiburg (Schweiz). Dr D. Brümmer O. P., Univ.-Prof.

III. (Erstkommunion geistig zurückgebliebener Kinder.) Ein eifriger Pfarrer legt während des Erstkommunionunterrichtes folgende zwei Fälle zur Beurteilung und Entscheidung vor: 1. Ein Knabe, 14 Jahre alt, besucht seit vier Monaten den Kommunionunterricht, kann jedoch weder lesen noch schreiben. Ich versuchte, ihn durch den Kaplan vor-